

E.B.I.K. ©



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

DPoIG Rheinland-Pfalz Postfach 3404 55024 Mainz

Innenausschuss des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

Landesverband Rheinland-Pfalz  
Adam-Karrillon-Str. 62  
D 55118 Mainz  
Telefon (06131) 23 44 88  
Telefax (06131) 22 52 67  
[www.dpolg-rlp.de](http://www.dpolg-rlp.de)

13. Januar 2014



**mit elektronischer Post**

**Anhörung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz  
..tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des  
Landes Rheinland-Pfalz  
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 16/2739 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Einladung zur Anhörung des Innenausschusses am 16.01.2014 zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurf. Der Einladung werden wir gerne folgen und übermitteln Ihnen die Auffassung der DPoIG Rheinland-Pfalz nachfolgend schriftlich vorab.

**Wie zurückliegend stets dargelegt, lehnt die DPoIG den vorliegenden Entwurf als nicht erforderlich ab.**

I.

Der Gesetzentwurf trägt ausschließlich den im Koalitionsvertrag 2011 – 2016 von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getroffenen Vereinbarungen Rechnung, mit der eine politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN realisiert werden soll.

Das Wahlprogramm „Auf nach Grünland Rheinland-Pfalz“ zur Landtagswahl 2011 beschreibt die Grundlage:

*„Eine rechtsstaatlich organisierte Polizei muss sich aber auch offen der Kritik stellen, wenn Bürgerinnen und Bürger sich bei Einsätzen ungerecht behandelt fühlen oder bei Eingriffen in Freiheitsrechte die Verhältnismäßigkeit in Frage stellen. Wir setzen uns für ein wirksames Beschwerdemanagement in Form von externen und unabhängigen Polizeibeschwerdestellen ein. Dazu gehört auch eine gut lesbare Dienstnummer an der Uniform. Wir wollen einen Landespolizeibeauftragten beim Landtag einsetzen, der unabhängiger Ansprechpartner ist und über Auskunfts- und Einsichtsrechte verfügt“*

Die Koalitionsvereinbarung 2011 formuliert zu dieser Zielsetzung:

*„Mehr Transparenz stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Polizei. Polizistinnen und Polizisten tragen Namensschilder oder gegebenenfalls individuelle Nummern...“*

*Wir werden im Innenministerium außerhalb der Organisation der Polizei eine unabhängige Beschwerdestelle der Polizei einrichten, über deren Arbeit regelmäßig im Innenausschuss berichtet wird.“*

Die zentrale Einrichtung eines „Landespolizeibeauftragten als unabhängige Beschwerdestelle“, durch die ein umfassendes Beschwerdemanagement geschaffen werden soll, begegnet grundsätzlichen Bedenken. Diese Absicht signalisiert ein – unbegründetes - generelles Misstrauen gegenüber polizeilichen Maßnahmen. Keiner anderen Berufsgruppe wird so offenkundig von vornherein und unabhängig von Einzelfällen permanentes Fehlverhalten oder rechtswidriges Handeln, verbunden einem unzulänglichen Beschwerdemanagement, unterstellt. Genau dies scheint aber der mit dem Gesetzentwurf politisch verfolgte Ansatz zu sein.

## II.

Als mehrfach wiederholten „vorrangigen Zielpunkt“ beschreiben sowohl die Problembeschreibung, der Lösungsansatz als auch die Begründung zum Gesetzentwurf die Verbesserung des Vertrauensverhältnisses von Bürger und Polizei (vgl. dazu dann § 16 des Entwurfs).

In verschiedenen Untersuchungen und Befragungen erzielt die Polizei in Deutschland regelmäßig Spitzenwerte. Eine repräsentative Befragung des Magazins „Readers Digest“ unter 33.000 Leserinnen und Lesern in Europa, darunter 7.000 in Deutschland, ergab 2011 einen 6. von 20 möglichen Plätzen und die Feststellung, dass 79 % der Menschen in Deutschland ihrer Polizei vertrauen, 20 % mehr als in allen anderen europäischen Ländern.

Nach den Erkenntnissen des „Global Trust Report 2013“ liegt der Vertrauenswert sogar bei bemerkenswerten 81 %, wobei auch und insbesondere der eigene Umgang mit Fehlern eine herausragende Bedeutung haben.

Dazu schreibt der „Spiegel“ am 06.02.2013:

### **„GfK-Studie: Deutsche misstrauen Bankern - und lieben die Polizei**

**Banker, nein danke - die Finanzbranche hat bei den Deutschen laut einer aktuellen Studie erneut kräftig an Vertrauen eingebüßt. Am meisten verlassen sich die Bundesbürger auf Handwerker und Polizei.“**

*Auch in den Rankings über staatliche Institutionen belegt die Polizei neben dem Bundesverfassungsgericht und der Bundeswehr stets eine Spitzenposition. Die „Demokratiezufriedenheit“ der Deutschen liegt nach einer Untersuchung der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft bei stolzen 85 %.*

Torsten Krauel kommentiert dies in der WELT vom 17.02.2010:

### **„Warum die Deutschen Armee und Polizei vertrauen**

*Polizei, Bundesverfassungsgericht und Bundeswehr – diesen Institutionen vertrauen die Deutschen laut einer Umfrage am meisten. Weit vor den Kirchen und der Politik. Für die Menschen sind Taten eben wichtiger als Worte. Gerade die politisch Verantwortlichen sollten dies als Aufforderung verstehen.*

*Die Polizei, das Bundesverfassungsgericht und die Bundeswehr genießen das höchste Vertrauen der Deutschen – weit vor den Kirchen oder gar der Politik. Das Resultat der jährlichen Umfrage des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr überrascht nicht, kommt aber gerade recht. Die Befragten haben zu verstehen gegeben, dass für sie Taten zählen statt Worte und dass eine klare Aufgabenabgrenzung wichtiger sei als die Balance zwischen*

rivalisierenden Interessen. Wer angesichts des Ergebnisses den Kopf wiegt und von Demokratiemangel oder ähnlichen Kunstgefühlen spricht, ist auf dem Holzweg.

Die Bundesbürger haben nichts gegen Rede und Gegenrede. Sie haben etwas gegen Institutionen, deren Vertreter den Eindruck erwecken, als verbrächten sie ihre Arbeitszeit hauptsächlich damit, tausend Sonderwünschen von hundert Leuten gerecht zu werden, die ohne ersichtlichen Grund mitreden wollen und sich dabei ständig ins Wort fallen. Polizisten, Verfassungsrichter und Soldaten gelten als diejenigen, die das Chaos dann wieder in Ordnung bringen sollen.

### **Vertrauen genießen die, die Chaos wieder richten**

Gelegentlich wäre es gut, wenn die Bundesländer als Träger der staatlichen Ordnung sowie die Bundespolitiker als Beauftragte der Wähler dies berücksichtigen würden. Von Mitmenschen in hohen Ämtern ist jahrelang der unsinnige Satz verbreitet worden, Gebäude der Demokratie hätten möglichst viele gläserne Wände zu haben, um "transparent" zu sein. Durchsichtig im Sinne von nachvollziehbar aber sollen nicht die Gebäude sein, sondern die Argumente derer, die in diesen Gebäuden debattieren. Der beste Plenarsaal ist fensterlos, hält aber harte Sanktionen für Schwafler, Ableser und Zwischenrufer bereit.

Präzise Argumente, strukturierte Debatten und die Kunst, sich kurz zu fassen – das ist alles erlernbar. Es muss nur richtig geübt und als Ideal durchgesetzt werden. Bildungspolitiker haben hier eine Aufgabe. Wenn der Grundsatz von Klarheit und Wahrheit von der Schule an beherzigt würde, dann werden auch die Institutionen der Rede und Gegenrede im Bewusstsein der Bevölkerung einen höheren Respekt genießen.“

Dem wäre zum Ansatz des vorliegenden Gesetzentwurfs eigentlich nicht viel hinzuzufügen. Das traditionell hohe Vertrauen der Menschen in Deutschland in „ihre“ Polizei hat jedenfalls viele Ursachen. Der Erhalt dieser überragend positiven Werte wird von den Beschäftigten der Polizei als ständige Herausforderung und Aufgabe betrachtet und bedarf keiner besonderen Begleitung.

### **III.**

Bereits bei der Beschreibung der Problemlage und des Regelungsbedürfnis zum Gesetzentwurf (Buchstabe A) wird von falschen Voraussetzungen ausgegangen:

*„Eine unabhängige Ombudsstelle, an die sich Betroffene (Anm.: Bürger) wenden können, existiert nicht“.*

Offenbar wurde dabei nicht beachtet, dass jeder Bürger das Recht hat, sich an den Bürgerbeauftragten des Landes zu wenden – schriftlich oder mündlich und dass dieser die Eingaben für den Landtag entgegennimmt (Art. 11 der Landesverfassung).

§ 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten bestimmt dazu:

*„Der Bürgerbeauftragte wird immer dann tätig, ... wenn er durch Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben“*

Die Polizei des Landes ist zweifellos eine „Stelle, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegt“. Von einer „nicht existierenden Ombudsstelle“ kann daher keine Rede sein. An die real existierende Stelle kann sich der Bürger heute zudem auch mündlich wenden, beispielsweise im Rahmen der Sprechstunden des Bürgerbeauftragten, während der Gesetzentwurf (§ 21) ausschließlich die schriftliche Eingabe vorsieht. Insofern verschlechtert der Gesetzentwurf im Gegensatz zur gegebenen Begründung („...erweitern...den Rechtskreis Betroffener“) sogar das beste-

hende Petitionsrecht. Im Weiteren geht die Begründung von einem „Nebeneinander des Petitionsrechts“ aus und konstatiert „daraus resultierende Unklarheiten“, die dann „im Einvernehmen beseitigt werden sollen“. Zugunsten der politischen Zielsetzung und zulasten der Rechtsklarheit sollen also von vorneherein konfliktträchtige Regelungen getroffen werden.

#### IV

Polizeiliche Maßnahmen, mit denen in Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern eingegriffen wird, bedürfen einer eindeutigen Rechtsgrundlage und kommen nach den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zur Anwendung. Etliche polizeiliche Maßnahmen sind nicht nur an hohe gesetzliche Hürden, sondern an zusätzliche Anordnungs-kompetenzen, z.B. durch Behördenleitungen oder unabhängige Richter, gebunden.

Die gerichtliche Prüfung polizeilicher Eingriffshandlungen ist ein wichtiges Grundprinzip der Rechtsweggarantie unseres Grundgesetzes und der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung, wie sie das Bundesverfassungsgericht definiert hat. Polizeigesetze und strafverfahrensrechtliche gesetzliche Regelungen werden ständig weiterentwickelt, evaluiert, teilweise befristet und unterliegen überdies ständiger Kontrolle durch die Verfassungsgerichte. Polizeiliche Maßnahmen durch eine unabhängige Stelle über das allgemeine Jedermannrechts hinausgehend zur Anrufung des Bürgerbeauftragten überprüfen zu lassen, ist daher im Ansatz zumindest rechtsbedenklich.

Unsere Rechtsordnung sieht bereits Regelungen vor, wie ein Fehlverhalten einzelner zu ahnden ist. So ist z.B. der Katalog der Straftaten im Amt (§§ 331 ff. StGB) umfangreich; die Rechtsfolgen treffen bei Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen selbstverständlich auch Polizeibeamte.

Häufig entfalten Urteile gegen Polizeibeamte weit über das eigentliche Strafmaß hinaus Wirkung für den Verurteilten. Die Entlassung aus dem Dienst mit der Folge erheblicher finanzieller Versorgungseinbußen kommt teilweise einer kompletten sozialen Existenzvernichtung gleich. Die Urteilsfindung ist jeweils unabhängigen Richtern übertragen, ein ebenfalls überragend wichtiges Strukturprinzip unserer rechtstaatlichen Ordnung. Diese wesentliche Errungenschaft unseres demokratischen Staatswesens darf auch nicht ansatzweise auf ein „Hilfsorgan des Landtages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle“ verlagert werden.

#### V.

Völlig unklar ist die Vorgehensweise im Falle strafrechtlich relevanten Verhaltens von Polizeibeamten gestaltet. Zwar wird in § 18 des Entwurfs eine Verfahrenskonkurrenz bei bereits bestehenden Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren ausgeschlossen. In § 23 des Gesetzentwurfes soll dem Landespolizeibeauftragten bei Eingaben mit dieser Zielrichtung, die noch nicht Gegenstand von Verfahren sind, u.a. die Befugnis eingeräumt werden, einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuzuleiten („kann“ - Bestimmung). Eine solche Regelung steht im Gegensatz zur Strafverfolgungspflicht des § 163 StPO, der die Polizei verpflichtet, strafbare Handlungen zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen.

Im Ergebnis stünde es im willkürlichen Benehmen des Polizeibeauftragten, festgestellte Straftaten zur Anzeige zu bringen oder nicht. Damit wären auch die theoretischen Möglichkeiten geschaffen, parteipolitisch gelenkte Strafverfolgung zu implementieren – für rechtsstaatlich denkende, fühlende und handelnde Beschäftigte der Polizei liegt eine solche Vorgehensweise außerhalb des Vorstellungsvermögens.

Polizeidienststellen haben klare Anweisungen, bei Delikten wie z.B. einer Körperverletzung im Amt, von sich aus Ermittlungsverfahren einzuleiten. Beschwerden oder Strafanzeigen gegen polizeiliches Handeln fordern die Ermittlungsbehörden in besonderer Weise, weil deren Tätigkeiten im Fokus öffentlicher Betrachtung stehen.

Die Einrichtung eines besonders „Landespolizeibeauftragten“ würde im Ergebnis letztlich doch eine Parallelzuständigkeit begründen, denn an der eigentlichen Zuständigkeit der Staatsanwalt-

schaft im Ermittlungsverfahren bei Vorliegen entsprechender Strafanzeigen würde auch eine solche Stelle nichts ändern.

In der Praxis dürfte die Einrichtung auch dazu führen, dass die notwendige Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft durch vorgeschaltet geführte „Ermittlungen“ beeinflusst und sogar beschädigt würde. Nicht ausgeschlossen wäre, dass es dazu zu erheblichen Verfahrensverzögerungen oder sogar zu Verfahrenshindernissen kommen könnte.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Freie und Hansestadt Hamburg im Jahr 2001 die 1998 eingerichtete „Polizeikommission“ wieder abgeschafft hat, da sie sich als entbehrlich, ja sogar kontraproduktiv, erwiesen hat. Zur Begründung für die Abschaffung wurde u.a. angeführt, dass aufgrund der effektiven Dienst- und Fachaufsicht durch die jeweiligen Vorgesetzten, der erfolgreichen Arbeit der internen Ermittler, der Kontrolle durch den Innenausschuss des Landesparlaments sowie die Deputation und der Möglichkeit für die Bürger, gerichtlich gegen Fehlverhalten vorzugehen, kein Anlass bestehe, diese nutzlose und kostenträchtige Kontrollinstanz fortzuführen.

Rechtswidriges Verhalten von Polizeibesetzten wird weder geduldet, noch stillschweigend akzeptiert, es wird nach klaren rechtsstaatlichen Regeln untersucht, aufgeklärt und auch geahndet, wenn sich Vorwürfe bestätigt haben. Auch und gerade die Staatsanwaltschaften unterliegen dabei einer ebenso klar geordneten und verfassungsrechtlich abgesicherten Verfahrens- und Überprüfungspraxis, an deren Effektivität es keinen Anlass zum Zweifel gibt.

Die hohe Qualität und Intensität staatsanwaltlicher Ermittlungsverfahren ist geeignet und ausreichend, um notfalls repressive Maßnahmen zu treffen, um Fehlverhalten zu ahnden, aber auch, um eine ausreichende präventive Wirkung zu erzielen. Deshalb wäre es schädlich und überflüssig, eine weitere „Ermittlungsstelle“ ins Leben zu rufen. Politische Initiativen, die Arbeitsfähigkeit der Staatsanwaltschaften und der Polizei durch ausreichende personelle und technische Ausstattung auch weiterhin auf hohem Niveau zu sichern und Kürzungsabsichten von Haushaltspolitikern abwehren, wären daher erheblich zielführender.

An der Stelle ist auch auf die Regelung in § 21 des Entwurfs

*„Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall darf die Person des Betroffenen nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung offenbart werden.“*

hinzuweisen, der im Gesamtkontext äußerst problematisch ist.

Werden von dem Betroffenen unwahre Sachverhalte geschildert, die ein Fehlverhalten darstellen, sei es strafrechtlicher oder dienstrechtlicher Natur, löst dies unweigerlich Ermittlungen gegen den Polizeibeamten aus, sobald diese polizeiintern bekannt werden. Das werden sie zwangsläufig, da eine Sachverhaltsaufklärung nur innerhalb der Polizei möglich ist. Es erfolgt eine Anfrage seitens des zuständigen Ministeriums über die Polizeiführung. Dies löst jedoch, bei strafrechtlich relevanten Vorwürfen rechtlich zwingend auf Grund der Strafverfolgungspflicht aus § 163 StPO, strafrechtliche Ermittlungen aus.

Bei Vorwürfen dienstrechtlicher Natur wird es zwangsläufig zu einem Dienstordnungsverfahren kommen müssen. § 22 Abs. 1 Satz 1 Landesdisziplinargesetz bestimmt dazu:

*„Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten.“*

Dies hat oft weitreichende Konsequenzen, wie Nichtbeförderung, Ausschluss aus Stellenbesetzungsverfahren oder ähnliches. Das lässt sich auch nicht mehr kompensieren, sollte sich später herausstellen, dass die Vorwürfe unzutreffend waren. Hier wird nicht nur dem Bürger ein Instru-

ment in die Hand gegeben, Polizistinnen und Polizisten zu diffamieren und hierbei unerkannt zu bleiben, es kann auch intern genutzt werden, um Konkurrenten bei Personalmaßnahmen in Misskredit zu bringen und so aus dem Verfahren zu drängen.

Abgesehen davon stellen beide Sachverhalte Straftaten gemäß § 164 StGB (Falsche Verdächtigung) dar. Es kann sicher nicht im Sinne der Funktion des Bürgerbeauftragten sein, dazu ausgenutzt zu werden, um anderen Schaden zuzufügen.

## VI.

Auch zur Problembeschreibung für den innerdienstlichen Bereich der Polizei (Buchstabe A)

*„Jenseits des Dienstwegs ist für solche innerdienstliche Eingaben (Anm.: bei Spannungen in der Bewältigung des dienstlichen Alltags) bislang keine institutionalisierte Konfliktbereinigungsmöglichkeit vorgesehen.“*

wird von falschen Voraussetzungen ausgegangen.

Zunächst einmal steht den Beamten und Beschäftigten der Polizei insgesamt wie jedem Bürger ebenfalls der Weg zum Bürgerbeauftragten im Zuge des gesetzlich verankerten „Jedermannrechts“ offen. Die Tätigkeitsberichte des Bürgerbeauftragten zeigen in der Konsequenz auch auf, dass davon - genau wie bei der Wahrnehmung der Bürgerrechte -, jährlich Gebrauch gemacht wird.

Darüber hinaus stehen den Beschäftigten als institutionalisierte Stellen die bei jeder Polizeibehörde und Einrichtungen eingesetzten sozialen Ansprechpartner (Sozialarbeiter) zur Verfügung.

Gesetzlich verankerte Institutionen sind die Personalvertretungen der Polizei, denen umfassende rechtliche Kompetenzen zur Vertreter der Mitarbeiterrechte zugewiesen sind, insbesondere aus dem gesetzlichen „Wächteramt“ mit der Aufgabe auf die Einhaltung aller zugunsten der Mitarbeiter bestehenden gesetzlichen, tarifvertraglichen oder innerdienstlichen Vorschriften zu achten.

Im Landespersonalvertretungsgesetz wird darüber hinaus auch den Gewerkschaften und Berufsvertretungen eine eigenständige Mitwirkungsrolle zugewiesen.

Schließlich steht den Mitarbeitern im Konfliktfall auch der Weg zu den ordentlichen Gerichten der Verwaltungs- oder Arbeitsgerichtsbarkeit offen, der auch regelmäßig beschritten wird. Gerade die aktuellen Verfahren zur Überprüfung des Landesbesoldungsrechts belegen das eindrucksvoll.

Offenbar wurde bei der Erstellung des Gesetzentwurfs auch das Rechtsinstrument der Remonstration nicht ausreichend beachtet.

Nach den Vorschriften des Beamtenrechts muss der Beamte seine dienstlichen Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Die geltenden Beamtengesetze (vgl. § 36 Abs. 2 Beamtensatzgesetz) verpflichten Beamte, Bedenken gegenüber dienstlichen Anordnungen unverzüglich geltend zu machen und bei fehlender Abhilfe gegen die Rechtswidrigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei ihrem nächsthöheren Vorgesetzten zu remonstrieren.

Diese Pflicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit ist umfassend zu verstehen, sie schließt auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit ein. Der Beamte hat hier keinen Ermessensspielraum. Damit kann sich der Beamte gerade durch dieses Vorgehen vor Disziplinarverfahren schützen, wenn später die Rechtswidrigkeit der Anordnung festgestellt wird.

Den Beschäftigten der Polizei steht damit insgesamt eine umfassende Palette von Möglichkeiten zur Geltendmachung ihrer Belange sowohl auf dem Dienstweg als auch außerhalb des Dienstwegs zur Verfügung. Dass ihnen aus dieser Inanspruchnahme keine dienstlichen Nachteile entstehen dürfen, besteht selbstredend als Gebot aus den verfassungsrechtlich begründeten Benach-

teiligungsvorschriften und bedarf insoweit keiner besonderen Deklaration in einem weiteren Gesetz.

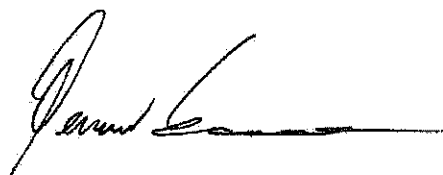
Diese Grundlagen werden bereits zu Beginn des Bachelor - Studiums intensiv vermittelt. Im Grundlagenmodul 2 ‚Die Polizei im demokratischen Rechtsstaat‘ werden die elementaren Werte unseres Rechtsstaates vermittelt, die sich auch im Leitbild der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz widerspiegeln. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auch eine hohe ethische Verankerung des Wesens des Polizeiberufes gerade beim polizeilichen Nachwuchs ausgeprägt wird und ist.

## VII:

Zusammenfassend stellen wir daher nochmals fest, dass die DPolG den Gesetzentwurf mit aller Entschiedenheit ablehnt. Die Polizei benötigt – genauso wenig wie andere Bereiche des öffentlichen Dienstes – keinen dezidiert benannten Sonderaufpasser. Über mangelndes Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern des Landes kann sich die Polizei wie vorstehend dargelegt nun wahrlich nicht beklagen. Genau wie bei der Festlegung einer individualisierten Kennzeichnungspflicht für Angehörige geschlossener Einheiten der Polizei gibt es daher für die beabsichtigte rechtliche Regelung keinen einzigen begründbaren sachlichen Grund.

Im System unseres Rechtsstaats sind mit unabhängigen Gerichten, Staatsanwaltschaften, dem Parlament mit seinen Ausschüssen, dem Bürgerbeauftragten des Landes, den Behörden, den zuständigen Ministerien, den Gewerkschaften und Personalräten bis hin zu den eigens bestellten Sozialen Ansprechpartnern Beschwerde- und Konfliktlösungsinstanzen in jeglicher Form ausreichend vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Landesvorstand



Werner Kasel  
Landesvorsitzender